

Checkliste der Kommission Genugtuung

betreffend die Entgegennahme eines Falles auf Ausrichtung oder Abweisung eines Genugtuungsbeitrags auf Antrag eines diözesanen bzw. interdiözesanen Fachgremiums oder der CECAR gemäss § 5 Abs. 1 des Geschäftsreglements der Kommission Genugtuung

1. Liegt ein schriftlicher und begründeter Antrag – entweder auf Ausrichtung oder Abweisung eines Genugtuungsbeitrags – eines diözesanen bzw. interdiözesanen Fachgremiums oder der CECAR unter Einhaltung von insbesondere Ziffer 6. der „Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld“ vor (Protokolle, Belege, Dokumente, usw.)?
2. Handelt es sich um einen sexuellen Übergriff? Art, Häufigkeit und Schwere des Übergriffs? Schwere der erlittenen Beeinträchtigung? (Protokolle, Belege, Dokumente, schriftliche Zeugenaussagen, usw.)
3. Handelt es sich bei den Beschuldigten um Seelsorgende, Ordensangehörige und kirchliche Mitarbeitende im Sinne von Ziffer 2.2. der „Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld“ (Belege, Dokumente, usw.)?
4. Ist dieser sexuelle Übergriff **nicht bereits** in einem staatlichen Verfahren beurteilt worden **oder** nach den Rechtsordnungen der Kirche und des Staates verjährt und entsprechend einem formellen Verfahren nicht mehr zugänglich (Belege, Dokumente, schriftliche Zeugenaussagen, usw.)?
5. Wurden dem Opfer infolge des erlittenen sexuellen Übergriffs **nicht bereits** anderweitig Zahlungen ausgerichtet (z.B. von einer staatlichen Opferhilfe oder einer kirchlichen Instanz)?
6. Liegt ein Härtefall im Sinne von Ziffer 2.1. der „Richtlinien der Schweizer Bischofskonferenz und der Vereinigung der Höheren Ordensobern der Schweiz betreffend die Ausrichtung von Genugtuungsbeiträgen an Opfer von verjährten sexuellen Übergriffen im kirchlichen Umfeld“ vor, welcher die Ausrichtung von Genugtuungsleistungen trotz der Nichterfüllung einer oder mehrerer der vorstehenden Ziffern 1. bis 5. rechtfertigt (Härtefallbegründung, Belege, Dokumente, usw.)?
7. Fehlen zusätzliche wesentliche Informationen, die eingeholt werden müssen (Belege, Dokumente, usw.)?

Zürich, 22.03.2017